

Ergänzung der Satzung

der Deutschen Verkehrswacht des Rhein-Sieg-Kreises e. V.

§ 11 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Eine natürliche Person kann nur Vereinsmitglied sein, wenn sie dem Verein die folgenden Daten, soweit vorhanden, zwecks rechtmäßiger Verarbeitung zur Verfügung stellt:
 - Name, Vorname
 - Straße, Hausnummer, PLZ und Ort
 - Geburtsdatum und Geburtsort
 - Telefonnummer/n
 - E-Mail-Adresse
 - Funktion(en) und Aufgabe(n) im VereinBankverbindung (Kreditinstitut, BIC, IBAN)
- (3) Die Bereitstellung der folgenden Daten ist freiwillig; sie sind für die Mitgliedschaft im Verein nicht erforderlich:
 - Beruf
 - Führerscheindaten (Klasse, Datum)
- (4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt die Mitgliederversammlung einen Beisitzer für den Datenschutz.
- (5) Verantwortlich für die gesamte Datenverarbeitung im Verein ist der Geschäftsführer, sein Stellvertreter ist der Beisitzer für den Datenschutz.
- (6) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.
- (7) Den Organen des Vereins, den Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (8) Der Vorstand legt eine Datenschutzerklärung vor, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung erklärt werden. Der Vorstand erlässt weiterhin eine IT-Sicherheitsrichtlinie, in der technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten der Mitglieder der Verkehrswacht der Rhein-Sieg-Kreises e. V. verbindlich vorgeschrieben werden.